

Verein „Artenretter e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Artenretter“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes durch Arten- und Lebensraumschutz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die ideelle Förderung von Artenschutzprojekten durch die Förderung von Vermittlung bzw. Vernetzung von einer erfolgreichen Umsetzung dieser Projekte zuträglichen Personen und Institutionen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen und -Projekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten im In- und Ausland durch jeweils ein oder mehrere Vereinsmitglieder,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung von Grundlagen des Natur- und Artenschutzes sowie der Erlangung von spezifischen der Erhaltung einer speziellen Art dienlichen Erkenntnissen,
 - d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Artenschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von digitalen Informationsplattformen, durch Herausgabe von Informationsmaterial, durch Publikationen oder Veranstaltungen,
 - e) die Förderung des Natur- und Artenschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere in der Jugendbildung, sowie diesem dienlichen Projekten mit Bildungsschwerpunkt,



f) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu können sowohl vereinseigene Projekte finanziert als auch Projekte Dritter finanziell gefördert werden. Einzelne Mitglieder und Projektgruppen können hierbei für die optimale Erfüllung der Vereinszwecke auch unmittelbar und eigenverantwortlich in die Projekte des Vereins eingebunden werden, indem sie mit Aufgaben betraut werden, deren finanzielle Förderung durch den Verein gestellt wird. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Der Vorstand handelt stets zum Wohl des Vereins. Daher darf der Umfang der Vergütungen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit sind hierbei die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins sowie seine wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach online gestelltem Antrag. Ein schriftlicher Antrag ist auch zulässig. Bei Minderjährigen ist ein solcher Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein wirksamer Austritt kann frühestens nach Abschluss eines 12-monatigen Mitgliedsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge bzw. zwei monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Beirates, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen oder monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der jeweilige Turnus wird von der Beitragsordnung geregelt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand in Form des Beisitzes sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand als Beisitz gebildet.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

(4) Den erweiterten Vorstand stellen die Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer ist nach oben unbegrenzt.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann gemäß §2 (Gemeinnützigkeit des Vereins) eine Aufwandsvergütung gewährt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beisitzes werden durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Umsetzung von Aufgaben oder Projekten im Sinne des Satzungszwecks betraut. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Hierzu können Beisitzer zusätzlich auch die Funktion der Leitung eines Projekts gemäß der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ausüben. Die Aufgaben einer Projektleitung werden durch den Vorstand gemäß der Ziele des jeweiligen Projektschwerpunkts individuell festgelegt. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.



§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vereins wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur bei grober Verletzung seiner Pflichten zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Mitglieder des Beisitzes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Üben Beisitzer gleichzeitig auch eine durch den geschäftsführenden Vorstand übertragene Projektleitung aus, so können sie hierzu nur durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder dieses Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Gleiches gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern des Beisitzes.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Sitzungen des Vorstandes können in digitaler Form abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Auch dies kann auf digitalem Weg stattfinden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines oder zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein bleibt dieser auch mit einem Mitglied beschlussfähig. Eine Beschlussfassung ist nur bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom bestimmten Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, c) die Wahl des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle 2 Jahre, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann digital erfolgen.



(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Auch diese kann elektronisch erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (ggfls. digital) zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Natur- und Artenschutzprojekte.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gießen, 13.10.2022

